

Stellungnahme des VDAB

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der
Richtlinie (EU) 2019/882 über die
Barrierefreiheitsanforderungen von Produkten und
Dienstleistungen**

VDAB-Hauptstadtbüro | Reinhardtstraße 19 | 10117 Berlin
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

HAUPTSTADTBÜRO
Reinhardtstraße 19
10117 Berlin
Fon 030 / 20 05 90 79-0
Fax 030 / 20 05 90 79-19
E-Mail berlin@vdab.de
Internet www.vdab.de

Ausschließlich per E-Mail an:
Birgit.knabe@bmas.bund.de

Berlin, 17. März 2021

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen von Produkten und Dienstleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der VDAB e.V. als einer der größten privaten Leistungserbringerverbände im Bereich der Eingliederungshilfe begrüßt die Einführung eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen von Produkten und Dienstleistungen.

Teilhabe ist dann gegeben, wenn eine Person sozial eingebunden ist, d.h. wenn individuelle und umweltbezogene Faktoren es ermöglichen, dass die Person die sozialen Rollen, die ihr wichtig und ihrer Lebenssituation angemessen sind, auch einnehmen und zu ihrer Zufriedenheit ausführen kann.

Neben den Leistungen der sozialen Teilhabe, die im Sinne des Bundesteilhabegesetzes bereits in das SGB IX Eingang gefunden haben, ist dafür ebenfalls eine barrierefreie Teilnahme als Verbraucher und Nutzer von Produkten und Dienstleistungen unbedingte Voraussetzung. Des Weiteren ist es in einer immer älter werdenden Gesellschaft und der täglich fortschreitenden Digitalisierung unerlässlich, diese barrierefrei zu gestalten. Nur so kann das Ziel einer möglichst selbstbestimmten Lebensführung ermöglicht und erleichtert werden.

Barrieren, die der Teilhabe und der selbstbestimmten Lebensführung im Wege stehen, sehen wir in dem vorliegenden Referentenentwurf durch die Einbeziehung der Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in enger Bezugnahme auf das Behinderungsverständnis der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) als beseitigt an.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen Eingang in die Überarbeitung des Entwurfes finden und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Bundesgeschäftsführung VDAB e.V.